



II-1698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

752 AB

1976 -12- 16

zu 816 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 30.11.1976 an mich gerichteten Anfrage Nr. 816/J betreffend die Einrichtung sogenannter "Außensenate" der Zivildienstkommission beehre ich mich mitzuteilen:

A) Zu den Punkten 1.) und 2.) der Anfrage:

a) Zu den vorerwähnten Punkten wurde die Stellungnahme des Vorsitzenden der Zivildienstkommission, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Heribert DIENST, eingeholt. Dieser hat mit Schreiben vom 7.12.1976 folgendes mitgeteilt:

"Es ist richtig, daß bisher - mit einer Ausnahme (13.5.1976) - in Bregenz keine Verhandlungen für die im Bundesland Vorarlberg wohnhaften Antragsteller stattgefunden haben. Das hing mit der Erwartung zusammen, daß die Zahl der Befreiungsanträge von in Vorarlberg ansässigen Wehrpflichtigen nicht besonders hoch sein werde, sodaß mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der zumindest weitgehendsten Einhaltung der dreimonatigen Erledigungsfrist von der Ansetzung von Verhandlungstagen in Bregenz Abstand genommen wurde, weil zu befürchten war, daß eine solche Vorgangsweise unökonomisch sein werde. Zumindest ein Teil der Senatsmitglieder muß nämlich von Wien oder einem anderen Bundesland nach Bregenz reisen, um die Durchführung des Amtstages zu ermöglichen. Müßte dieser Vorgang wegen der Behandlung nur einiger weniger Anträge geschehen, wäre dies zweifellos ausgesprochen unwirtschaftlich. Ein längeres Zu-

warten, nämlich bis genügend Befreiungsanträge vorliegen, würde aber in der Regel zu einer Erledigungsversäumnis geführt haben. Daher erschien es zweckmäßiger, die in Vorarlberg wohnhaften Antragsteller, die zum Teil, nämlich sofern sie im östlichen Teil dieses Bundeslandes ihren Wohnsitz haben, nach Innsbruck kaum weiter zu fahren haben als nach Bregenz, nach der ersteren Landeshauptstadt kommen zu lassen, zumal auch die in Niederösterreich und dem Burgenland wohnhaften Antragsteller nach Wien fahren müssen.

Aber auch ein anderer sehr wesentlicher Faktor war für die Unterlassung der Anberaumung von Amtstagen in Bregenz maßgeblich. Ein erkennender Senat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben müssen. Es ist nun ungeheuer schwierig, einen Termin festsetzen zu können, an dem alle Senatsmitglieder tatsächlich Zeit haben und von ihnen auch erwartet werden kann, daß sie an den Verhandlungsort kommen. Je mehr Verhandlungstage stattfinden müssen, umso schwieriger wird es, solche Termine zu finden. Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß trotz entsprechender Zusagen einzelne Senatsmitglieder zum Termin entweder überhaupt nicht erschienen sind oder erst so kurz vor demselben ihre Verhinderung mitgeteilt haben, daß es einfach unmöglich war, ein Ersatzmitglied einzusetzen. Wäre die Zivildienstkommission gezwungen, Amtstage in allen Bundesländern, also auch in Niederösterreich und dem Burgenland abzuhalten, würde es unmöglich sein, die Entscheidungsfrist von drei Monaten auch nur einigermaßen einzuhalten und Überschreitungen von einigen Monaten unumgänglich werden. Daß die Folgen eines solchen Umstandes für die Antragsteller, die dann lange Zeit hindurch nicht wüßten, ob sie Wehr- oder Zivildienst zu leisten haben werden, sehr ungünstig wären, braucht keiner näheren Erläuterung.

Trotz aller dieser Umstände wird versucht werden, ab März 1977, soweit als irgendwie tunlich, regelmäßig auch in Bregenz Amtstage abzuhalten."

- 3 -

b) Die Abhaltung von Amtstagen in den Landeshauptstädten, also auch in der Landeshauptstadt Bregenz ist durch § 3 der von der Bundesregierung erlassenen Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBl. Nr. 705/1974, sichergestellt. Eine Einflußnahme auf die Abhaltung von Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Verhandlungen der Senate der Zivildienstkommission ist mir nicht möglich, weil die Mitglieder der Zivildienstkommission gemäß § 46 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Art. 20 B-VG in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind und die Bescheide der Zivildienstkommission bzw. deren Senate gemäß § 53 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Art. 133 Z 4 B-VG weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und diese Kommission in oberster Instanz entscheidet.

B) Zu Punkt 3.) der Anfrage:

- a) Wie aus der o.a. Stellungnahme des Vorsitzenden der Zivildienstkommission vom 7.12.1976 zu ersehen ist, wird versucht werden, ab März 1977 so weit als irgendwie tunlich, regelmäßig auch in Bregenz Amtstage abzuhalten.
- b) In § 25 des Entwurfes der Wehrgesetz-Novelle 1976 ist vorgesehen, daß Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, für die Dauer der Stellung Anspruch auf
- aa) Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten und
- bb) Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für die Hin- und Rückreise auf der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen ist, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen,

haben.

- 4 -

Im Zuge der nach § 76 Zivildienstgesetz innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten desselben (1.1.1975) von der Bundesregierung zu erstattenden Vorschläge betreffend eine Änderung des Zivildienstgesetzes wird zu prüfen sein, ob eine solche Vergünstigung auch Zivildienstwerbern zukommen soll. Den Zivildienstwerbern können derzeit Kosten der oben angeführten Art nicht ersetzt werden, weil gemäß § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz auf das Verfahren vor der Zivildienstkommission das AVG 1950, BGBl.Nr. 172/1950, Anwendung findet. Nach § 74 Abs. 1 AVG haben die Beteiligten, zu denen auch die Zivildienstwerber zählen, die ihnen im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.

